

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

29.06.2026

Geschäftszeichen:

III 25-1.19.53-240/25

Nummer:

Z-19.53-2552

Geltungsdauer

vom: **9. Juli 2026**

bis: **9. Juli 2031**

Antragsteller:

Kolektor Insulation GmbH

Max-Planck-Straße 23

70736 Fellbach

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff und Metall "System
Missel BSM-GuKu"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "System Missel BSM-GuKu", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Gussrohre nach Abschnitt 2.3 – als Teil eines Abwassersystems, dass auch Kunststoffrohre enthält – hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einer textilen Ummantelung des Gussrohres im Bereich der Deckendurchführung, textilen Manschetten mit Brandschutzeinlage, die im Bereich des Übergangsverbinders von Kunststoff-Anschlussleitungen angeordnet werden, und einem Fugenverschluss im Bereich der Decke. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die Anwendung der Abschottung in Bereichen ständiger unmittelbarer Nässe oder in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, an denen ständige unmittelbare Nässe auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.
Der Nachweis, dass der in den textilen Manschetten nach Abschnitt 2.1.1 verwendete Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.
- 1.5 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Textile Manschetten "BSM-GuKu" und "BSM-GuKu XL"

Die textile Manschette "BSM-GuKu" bzw. "BSM-GuKu XL" zur Montage über einem Übergangsverbinder, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2215 entsprechen.

2.1.2 Textile Ummantelung "Brandschutz-Dämm-Manschette..."

Die textile Ummantelung "Brandschutz-Dämm-Manschette..." zur Montage an der Guss-Hauptleitung, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2215 entsprechen. Es werden folgende Ausführungsvarianten unterschieden:

- "Brandschutz-Dämm-Manschette für gerades Rohr ..." (mit Angabe der Länge)
- "Brandschutz-Dämm-Manschette für Spannverbinder"
- "Brandschutz-Dämm-Manschette für Abzweig"

2.1.3 Einbausatz

Der Einbausatz aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1 und Abschnitt 2.1.2 muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2215 entsprechen.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

2.1.4 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren² Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

2.2 Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ³	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Massivdecke ⁴	feuerbeständig	≥ 15	entsprechend den Abmessungen der Rohre (s. Abschnitt 2.3)

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Rohrabschottungen nach dieser aBG	entsprechend den Abmessungen der Leitungen, siehe Anlage 1	≥ 10
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

Abweichend zu Tabelle 2 dürfen Abschottungen an Kupfer-, Stahl- oder Edelstahlrohren mit einem Außendurchmesser ≤ 35 mm und einer Rohrwanddicke ≥ 1,5 mm in einem Abstand von 10 mm zur "Brandschutz-Dämm-Manschette" nach Abschnitt 2.1.2 angeordnet werden, wenn die Abschottung für die Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.6.4 oder Nr. P-3725/4130-MPA-NRW entspricht und die Bedingungen nach Anlage 8 erfüllt sind.

Abweichend zu Tabelle 2 dürfen Abschottungen an Aluminium-Verbund-Rohren nach Anlage 8 mit einem Außendurchmesser ≤ 50 mm in einem Abstand von 10 mm zur "Brandschutz-Dämm-Manschette" nach Abschnitt 2.1.2 angeordnet werden, wenn die Abschottung für die Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.6.4 entspricht und die Bedingungen nach Anlage 8 erfüllt sind.

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁴ Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen einzelne der in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden⁵. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Aufbau und Verwendungszweck der Rohrleitungen

2.3.2.1 Die Abschottung darf an muffenlosen Rohren aus Gusseisen angeordnet werden, die Bestandteil eines Abwassersystems sind. Das Abwassersystem muss aus einer durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführten Hauptleitung aus Gusseisen und ggf. Anschlussleitungen aus Kunststoff bestehen. Die Anschlussleitungen müssen mit wassergefüllten Geruchsverschlüssen (z.B. WC oder Waschbecken) oder einem für die Abwasserleitung vorgesehenen dichten Rohrendverschluss versehen sein (s. Anlagen 4 und 5).

In Sonderfällen bei denen ausgeschlossen werden kann, dass sich brennbare Rohrabschnitte unterhalb der betrachteten feuerwiderstandsfähigen Decke befinden (z. B. im Kellergeschoss) darf der Übergang auf ein Kunststoffrohr an dieser Durchführung auch in der Hauptleitung oberhalb der durchdrungenen Decke erfolgen, wobei ein Übergangsverbinder Typ "Konfix" gemäß Anlage 1 verwendet werden muss (s. Anlage 6). Weiterhin darf ggf. in der Hauptleitung unterhalb der betrachteten feuerwiderstandsfähigen Decke ein Kunststoffrohr angeordnet sein, wobei ein Übergangsverbinder Typ "Dallmer" gemäß Anlage 1 verwendet werden muss (s. Anlage 7). Für beide Fälle ist der Außendurchmesser der Leitung auf 110 mm begrenzt.

2.3.2.2 Die Rohrleitung muss gemäß den Anlagen 4 bis 8 ausgeführt sein, wobei die Rohre⁶ und die verwendeten Verbinder den Angaben der Anlage 1 entsprechen müssen.

Die Guss-Rohre der Rohrleitung müssen mit Hilfe von Spannverbindern verbunden sein. In Einbausituationen gemäß Anlage 5 muss aus brandschutztechnischen Gründen innerhalb der Decke immer ein Spannverbinder angeordnet sein.

Die Kunststoffrohre müssen an den Guss-Rohren bzw. Guss-Formteilen mit Hilfe von Übergangsverbindern gemäß Anlage 1 befestigt sein, wobei die beiden in den Übergangsverbinder einbindenden Rohrteile (Rohrende bzw. Rohrstutzen der Formteile) den gleichen Durchmesser aufweisen müssen (s. Anlagen 4 bis 8).

2.3.2.3 In Einbausituationen gemäß Anlage 5 müssen die Abzweigleitungen so angeordnet sein, dass die in den Anlagen 4 und 5 angegebenen Mindestabstände zur feuerwiderstandsfähigen Decke eingehalten werden.

2.3.2.4 In den Sonderfällen in denen der Übergang von Guss auf Kunststoff in der Hauptleitung erfolgt, muss die Lage des Übergangsverbinders den Angaben der Anlagen 6 und 7 entsprechen.

2.3.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

⁵ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁶ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte (z.B. textile Ummantelung),
- Hinweise auf zulässige Rohre für die Haupt- und Anschlussleitung (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke),
- Hinweise auf zulässige textile Manschetten und Aufstellung der Übergangsverbinder, an denen die jeweiligen Manschetten angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (Abwasserleitung), an denen die jeweiligen Manschetten angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung (z.B. Befestigung der Manschetten) und Hinweise zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre bzw. Rohrleitungen den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entsprechen.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Auswahl der textilen Manschetten und textilen Ummantelungen

- 2.5.2.1 Es muss die gemäß der Anlage 3 zum Außendurchmesser des jeweiligen Übergangsverbinders (bzw. der Größe der beidseitig eingeschobenen Rohrteile) passende textile Manschette "BSM-GuKu" gemäß Abschnitt 2.1.1 verwendet werden.
- 2.5.2.2 Es muss die zur Anschluss-Situation und den Außendurchmessern der verwendeten Rohre und Formteile passende textile Ummantelung "Brandschutz-Dämm-Manschette..." gemäß Abschnitt 2.1.2 verwendet werden.

2.5.3 Standardeinbau (Hauptleitung aus Gusseisen)

- 2.5.3.1 An der senkrechten Guss-Leitung ist im Bereich der Deckendurchführung – direkt unterhalb des in der Decke befindlichen Spannverbinders – eine mindestens 150 mm lange textile Ummantelung "Brandschutz-Dämm-Manschette für gerades Rohr..." ("150" oder "300") anzubringen und mit Hilfe des Klettverschlusses am Rohr zu befestigen (s. Anlage 5).

- 2.5.3.2 Der oberhalb der durchdrungenen Decke ggf. liegende Abzweig mit Kunststoffrohranschluss ist mit der 300 mm langen, zur Abzweigform passenden textilen Ummantelung "Brandschutz-Dämm-Manschette für Abzweig" zu versehen. Die daran befindlichen Klettverschlüsse sind zu verschließen. Die textile Ummantelung muss direkt oberhalb des in der Decke (bündig zur Deckenoberseite) befindlichen Spannverbinders liegen (s. Anlage 5).

Ist oberhalb der Decke kein Abzweig angeordnet, ist statt der textilen Ummantelung in Form des Abzweigs die 300 mm lange "Brandschutz-Dämm-Manschette für gerades Rohr 300" nach Abschnitt 2.1.2 zu verwenden und oberhalb des in der Decke liegenden Spannverbinders anzuordnen (s. Anlage 4, obere Decke).

- 2.5.3.3 Die textile Ummantelung "Brandschutz-Dämm-Manschette für Verbinder" ist um den in der Decke liegenden Spannverbinder zu wickeln und so zu positionieren, dass die darunterliegenden Ummantelungen nach den Abschnitten 2.5.3.1 und 2.5.3.2 jeweils um mindestens 5 mm überdeckt werden (s. Anlagen 4, 5 und 8). Der zugehörige Klettverschluss ist zu verschließen.
- 2.5.3.4 Der am Rohrabzweig und der weiterführenden Anschlussleitung bestimmungsgemäß befestigte Übergangsverbinder Typ "Konfix" gemäß Anlage 1 ist mit der textilen Manschette "BSM- GuKu" gemäß Abschnitt 2.5.2.1 zu ummanteln. Der Klettverschluss ist so zu verschließen, dass dieser auf der Anschlussleitung aufliegt, d. h. nach oben zeigt. Die textile Manschette ist mit Hilfe der Schlauchschellen fest am Rohrabzweig aus Guss und der Anschlussleitung aus Kunststoff zu befestigen (s. Anlagen 3 bis 5).
- 2.5.3.5 Die Restöffnung zwischen der Decke und dem hindurchgeführten ummantelten Guss-Rohr ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren² Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.4 vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 4 und 5).

2.5.4 Besondere Einbausituationen mit Materialwechsel in der Hauptleitung

- 2.5.4.1 In Sonderfällen, in denen der Übergang von Guss auf Kunststoff in der Hauptleitung erfolgen darf (s. Abschnitt 2.3.2.1 und Anlagen 6 und 7), muss der Einbau der Abschottung gemäß den Abschnitten 2.5.4.2 und 2.5.4.3 erfolgen, je nachdem, ob der Materialwechsel ober- oder unterhalb der betrachteten feuerwiderstandsfähigen Decke erfolgt.
- 2.5.4.2 Bei einem Übergang von Guss auf Kunststoff oberhalb der Decke muss die "Brandschutz-Dämm-Manschette für gerades Rohr..." ("150" oder "300") und die textile Manschette "BSM- GuKu" in gleicher Art und Weise wie in den Abschnitten 2.5.3.1 und 2.5.3.4 beschrieben, am Guss-Rohr und dem Übergangsverbinder Typ "Konfix" gemäß Anlage 1 befestigt werden. Die untere Schlauchschelle der textilen Manschette "BSM-GuKu" muss dabei gerade innerhalb der Decke liegen (s. Anlage 6). Der Fugenverschluss muss wie in Abschnitt 2.5.3.5 beschrieben erfolgen.
- 2.5.4.3 Bei einem Übergang von Guss auf Kunststoff unterhalb der Decke muss die "Brandschutz-Dämm-Manschette für gerades Rohr..." ("445" oder "700") und die textile Manschette "BSM- GuKu XL" in gleicher Art und Weise wie in den Abschnitten 2.5.3.1 und 2.5.3.4 beschrieben und in einer Lage gemäß der Anlage 7, am Guss-Rohr und dem Übergangsverbinder der Firma Dallmer gemäß Anlage 1 befestigt werden. Der Fugenverschluss muss wie in Abschnitt 2.5.3.5 beschrieben erfolgen.

Sofern der Übergangsverbinder in einer Lage zwischen den auf Anlage 7 dargestellten Einbaupositionen angeordnet ist, darf die "Brandschutz-Dämm-Manschette für gerades Rohr 700" entsprechend nach oben verschoben (maximal jedoch bis zu der Lage, die auf Anlage 7 links dargestellt ist) und die textile Manschette "BSM-GuKu XL" direkt unterhalb dieser angeordnet werden.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall und Kunststoff "System Missel BSM-GuKu"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2552
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

Zulässige Rohre / Rohrleitungen / Verbinder

Rohre, die Bestandteil eines Abwassersystems sind, das aus einer senkrecht durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführten Hauptleitung und aus Anschlussleitungen besteht:

Hauptleitungen

Die durch die Decke(n) geführte(n) Hauptleitung(en) müssen aus muffenlosen Rohren aus Gusseisen nach EN 877 bzw. DIN 19522 bestehen und dürfen Formstücke zur Richtungsänderung (Bögen, Abzweige) aus Gusseisen enthalten (siehe Anlage 4).

Abmessungen der Gussrohre für die Hauptleitung:

Bezeichnende Nennweite DN	50	70	80	100	125*
Außendurchmesser d_s [mm]	58	78	83	110	135
Wandstärke s [mm]	3,5	3,5	3,5	3,5	4,0

* bei einem Materialwechsel in der Hauptleitung ist nur ein Außendurchmesser bis 110 mm zulässig (s. Abschnitt 3.2.4)

Anschlussleitungen aus Kunststoff (s. Anlagen 4 bis 6)

Die Anschlussleitungen (Außendurchmesser: 32 mm - 125 mm; Rohrwandstärken von 1,8 mm bis 6 mm bzw. bei einem Rohrdurchmesser von 125 mm bis 7 mm) müssen mit wassergefüllten Geruchsverschlüssen (z. B. WC oder Waschbecken) verbunden bzw. wahlweise mit einem abgedichteten Enddeckel verschlossen sein. Die zulässige Lage der Anschlussleitungen ist der Anlage 4 zu entnehmen. Die Anschlussleitungen dürfen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (**PVC-U**, **PVC-HI**), chloriertem Polyvinylchlorid (**PVC-C**), Polypropylen (**PP**), Polyethylen hoher Dichte (**PE-HD**), Polyethylen niedriger Dichte (**LDPE**), Polypropylen (**PP**), Acrylnitril-Butadien-Styrol (**ABS**), Acrylester-Styrol-Acrylnitril (**ASA**), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (**PE-X**), Polybuten (**PB**) bzw. aus mineralverstärkten Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. **Z-42.1-217**, Nr. **Z-42.1-218**, Nr. **Z-42.1-220**, Nr. **Z-42.1-223**, Nr. **Z-42.1-228**, Nr. **Z-42.1-241**, Nr. **Z-42.1-265**, Nr. **Z-42.1-341**, Nr. **Z-42.1-399**, Nr. **Z-42.1-403**, Nr. **Z-42.1-411**, Nr. **Z-42.1-426**, Nr. **Z-42.1-432**, Nr. **Z-42.1-481** gemäß den Ziffern 1 bis 29 der Anlage 2 bestehen.

Weiterführende Hauptleitung aus Kunststoff (s. Anlagen 6 und 7)

Kommt es in Sonderfällen zu einem Materialwechsel in der Hauptleitung (s. Abschnitt 2.3.2.1), so muss der Übergangsverbinder in einer Lage gemäß der Anlage 6 bzw. 7 angeordnet sein. Die weiterführende Leitung aus Kunststoff (Außendurchmesser: 32 mm - 110 mm; Rohrwandstärken von 1,8 mm - 6 mm) darf aus Rohrmaterialien gemäß den Ziffern 1 bis 29 der Anlage 2 bestehen.

Verbindungen

Die Gussrohre müssen mit Spannverbindern (s. u.; geschlossene Verbinder mit Stahlblechmantel und innen liegender EPDM-Dichtung, z.B. "Rapid-Verbinder") verbunden sein. Die Kunststoffrohre müssen an den Guss-Abzweigen bzw. -Rohren mit Übergangsverbindern aus EPDM (sog. "Konfix-Verbinder") gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nummer Z-42.5-240, Z-42.5-260 oder Z-42.5-299 befestigt sein. Abweichend davon müssen für Anwendungen gemäß Anlage 7 Übergangsverbinder der Firma Dallmer gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.5-536 verwendet werden (s. u.).

Beispiel
Spannverbinder



Beispiel
Übergangsverbinder

Typ "Konfix"



Typ "Dallmer"



Die Verbinder müssen gemäß Herstellerangaben bzw. Angaben der jeweiligen Verwendungsnachweise an den Rohren befestigt sein.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff und Metall "System Missel BSM-GuKu"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Zulässige Rohre / Rohrleitungen / Verbinder

Anlage 1

Rohrwerkstoffe (Kunststoffrohre)

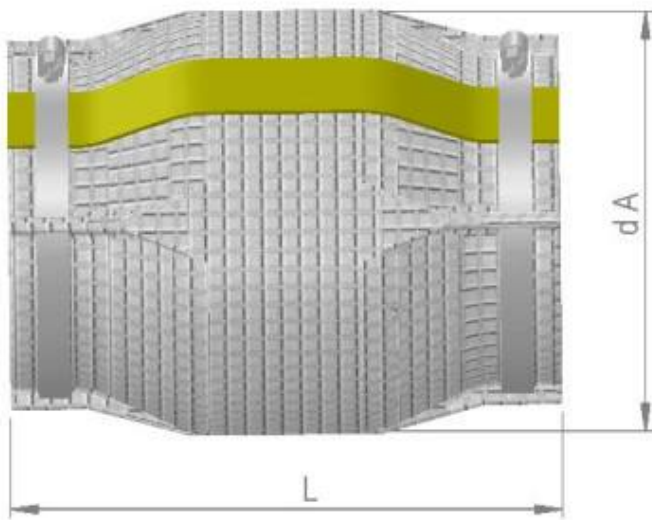
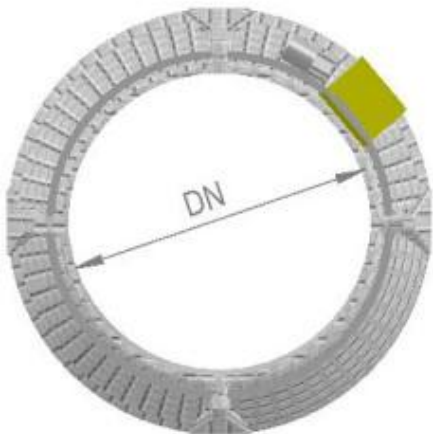
1	DIN 8062	Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI);
2	DIN 19531	Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
3	DIN 8079	Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße
4	DIN 19538	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
5	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
6	DIN 8074	Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße
7	DIN 19533	Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile
8	DIN 19535-1	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße
9	DIN 19537-1	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
10	DIN 8072	Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße
11	DIN 8077	Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße
12	DIN 16891	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße
13	DIN V 19561	Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
14	DIN 16893	Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße
15	DIN 16969	Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 – Maße
16	Z-42.1-217	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
17	Z-42.1-218:	Abwasserrohre ohne Steckmuffe aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 für Hausabflussleitungen
18	Z-42.1-220	Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102
19	Z-42.1-223	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 200 innerhalb und außerhalb von Gebäuden
20	Z-42.1-228	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
21	Z-42.1-241	Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO- KAL- NG (PKNG)" in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 250 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen
22	Z-42.1-265	Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen
23	Z-42.1-341	Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem Polypropylen und Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO KAL 3S" der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen
24	Z-42.1-399	Abwasserrohre aus mineralverstärktem PP mit dreilagigem Wandaufbau und Formstücken aus mineralverstärktem PP mit den Bezeichnungen "POLIphon" oder "dBlue"
25	Z-42.1-403	Abwasserrohre und Formstücke aus Polypropylen PP in den Nennweiten DN/OD 50 bis DN/OD 160 mit dreischichtigem Wandaufbau und der Bezeichnung "WAVIN SiTECH" der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden.
26	Z-42.1-411	Abwasserrohre mit dreischichtigem Wandaufbau aus PP und Formstücke aus PP mit der Bezeichnung "BluePower®" in den Nennweiten DN 30 bis DN 200
27	Z-42.1-426	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit der Bezeichnung "TRIPLUS" für Hausabflussleitungen
28	Z-42.1-432	Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-PP" aus mineralverstärktem PP-C für die Hausinstallation
29	Z-42.1-481	Rohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit dreilagigem Wandaufbau in den Nennweiten DN 32 bis DN 160 mit der Bezeichnung "Master 3"

(Bezug auf die Normen und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen in der jeweils geltenden Ausgabe)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff und Metall "System Missel BSM-GuKu"

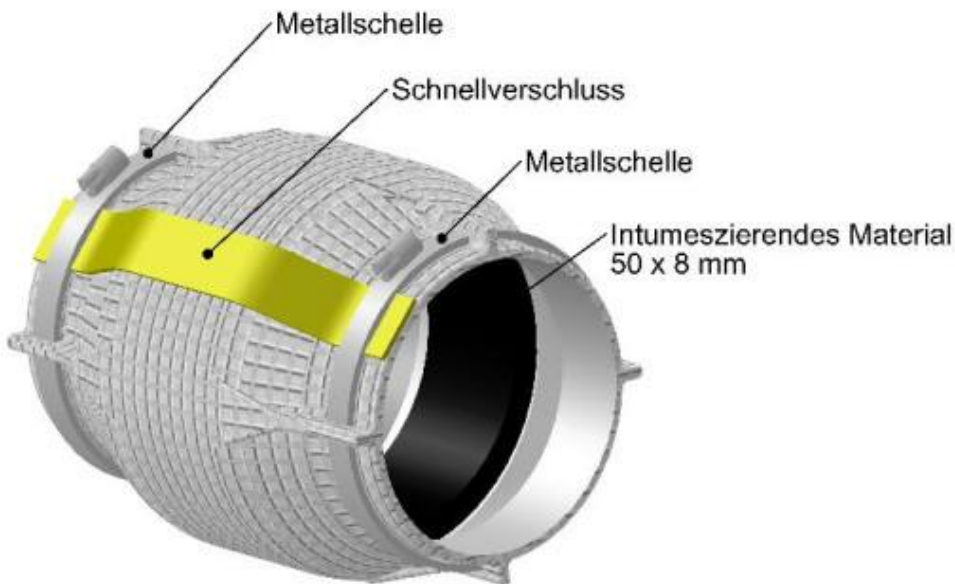
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen; Rohrwerkstoffe (Kunststoffrohre)

Anlage 2



DN	Rohraußen- durchmesser ¹	Außendurch- messer	Länge GuKu Standard ²	Länge GuKu XL ³
	(mm)	dA (mm)	L (mm)	L (mm)
50	58	100 ± 5	160 ± 20	210 ± 20
70	78	120 ± 5	180 ± 20	230 ± 20
80	83	120 ± 5	180 ± 20	230 ± 20
100	110	150 ± 5	200 ± 20	250 ± 20
122	135	175 ± 5	220 ± 20	270 ± 20

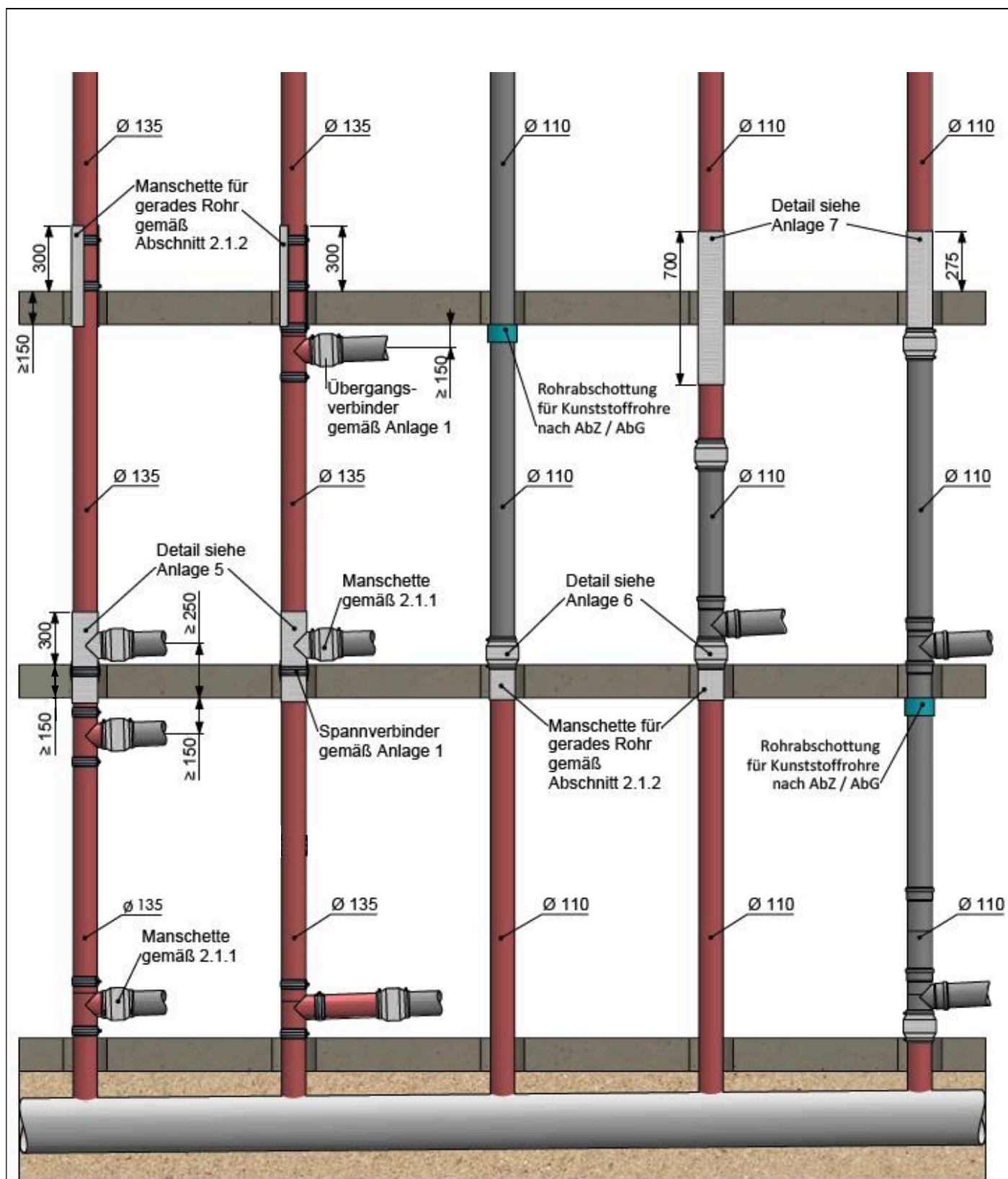
- ¹ beider in den Übergangsverbinder einbindenden Rohre//Formteile (Abzweigstutzen)
² für Konfix-Verbinder gemäß Anlage 1
³ für Übergangsverbinder der Firma Dallmer gemäß Anlage 1



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff und Metall "System Missel BSM-GuKu"

ANHANG 2 – Aufbau der Manschette
Abmessungen der textilen Manschetten "BSM-GuKu" und "BSM-GuKu XL" in Abhängigkeit des Durchmessers der zu ummantelnden Rohre

Anlage 3

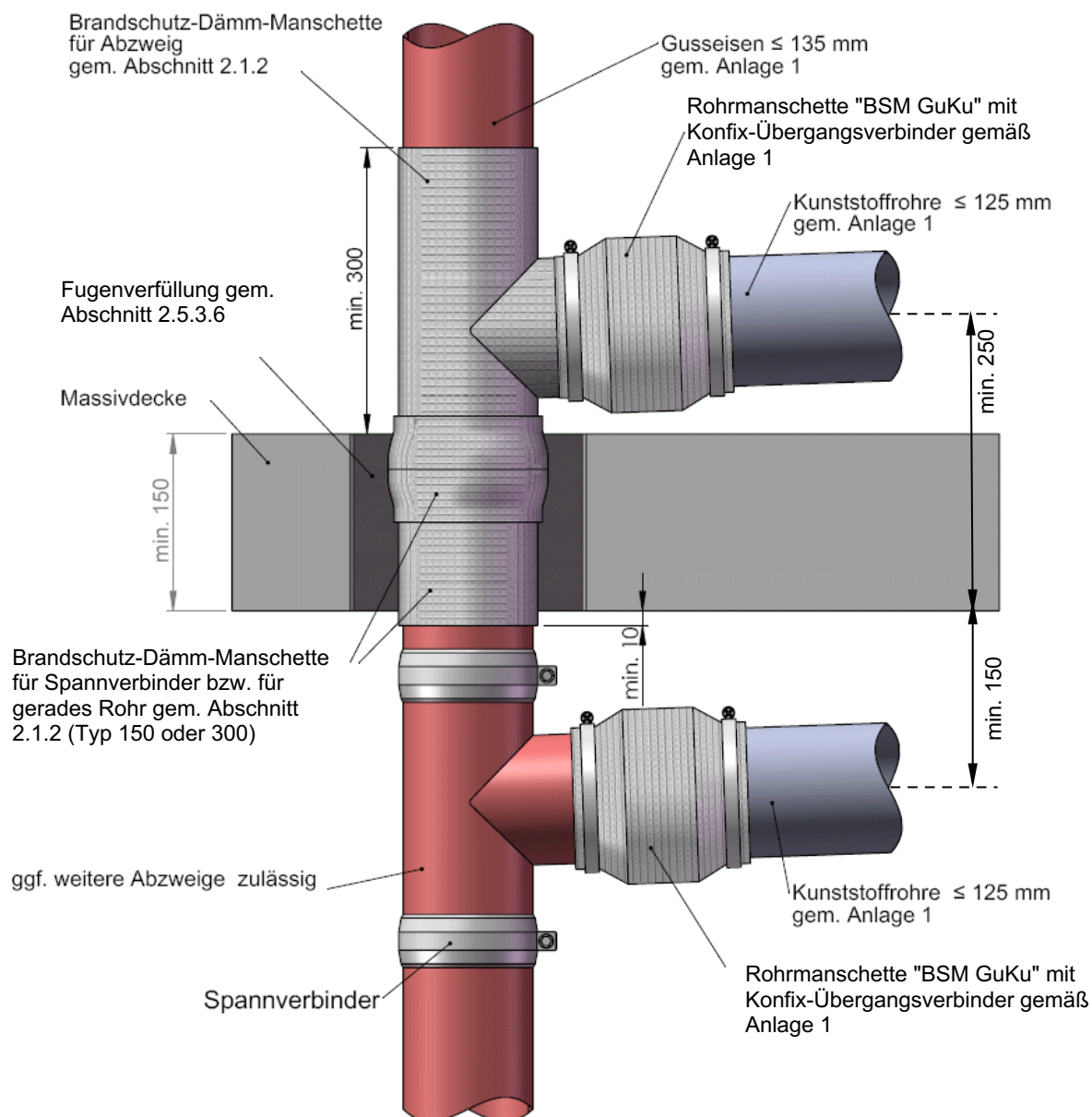


Maße in mm

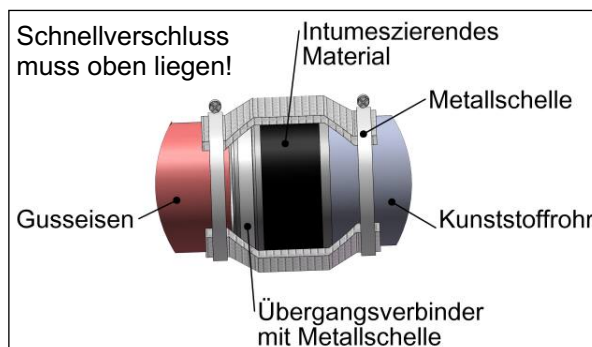
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff und Metall "System Missel BSM-GuKu"

ANHANG 3 – Systemübersicht

Anlage 4



Hauptleitung aus Gusseisen		Anschlussleitung (Guss-Stutzen und Kunststoffrohr)
DN	Rohr außen- durchmesser da (mm)	Rohr außen- durchmesser da (mm)
50	58	32 - 56
70	78	32 - 78
80	83	32 - 90
100	110	32 - 110
125	135	32 - 125



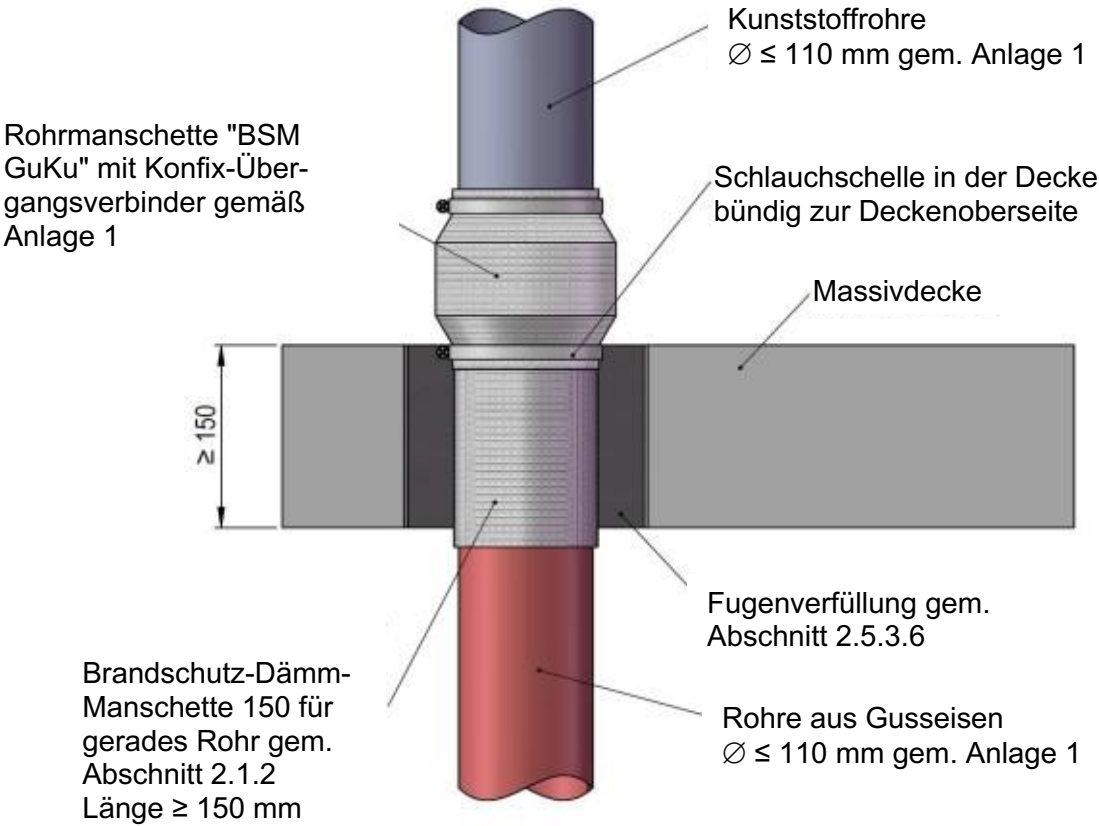
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff und Metall "System Missel BSM-GuKu"

ANHANG 4 – Standardeinbau

Aufbau der Rohrabschottung bei senkrechter Guss-Leitung und Abzweigen mit Kunststoff-Rohranschlüssen

Anlage 5

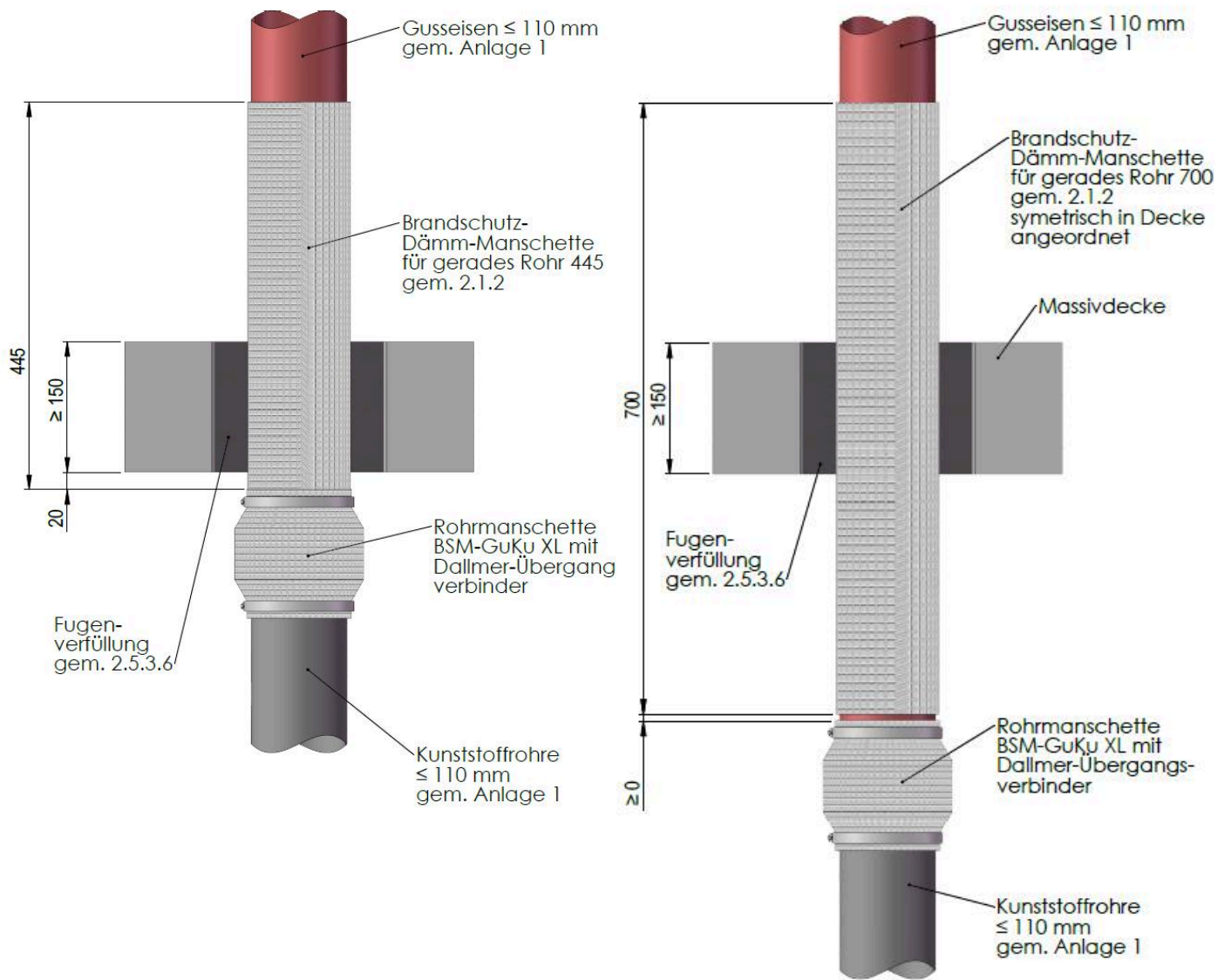


Unterhalb der Durchführung keine
weiteren Kunststoff - Rohranschlüsse!
(s. Anlage 4)

Hauptleitung aus Gusseisen		weiterführende Hauptleitung aus Kunststoff
DN	Rohraußen- durchmesser	Rohraußen- durchmesser
	da (mm)	da (mm)
50	58	32 - 56
70	78	56 - 78
80	83	78 - 90
100	110	90 - 110

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff und Metall "System Missel BSM-GuKu"	Anlage 6
ANHANG 5 – besondere Einbausituationen Materialwechsel in der senkrechten Hauptleitung mit Konfix-Übergangsverbinder wobei in den Geschossen unterhalb der Durchführung keine brennbaren Rohre angeordnet sind	



Hauptleitung aus Gusseisen		weiterführende Hauptleitung aus Kunststoff
DN	Rohraußen- durchmesser da (mm)	Rohraußen- durchmesser da (mm)
50	58	32 - 56
70	78	56 - 78
80	83	78 - 90
100	110	90 - 110

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff und Metall "System
Missel BSM-GuKu"

ANHANG 5 – besondere Einbausituationen
Materialwechsel in der senkrechten Hauptleitung mit Übergangsverbinder der Firma
Dallmer; Verwendung der textilen Manschette "BSM-GuKu XL"

Anlage 7

Abschottung gemäß
ABP Nr. P-BWU03-I 17.6.4
(Feuerwiderstandsdauer: 90 Minuten,
symmetrisch zur Decke angeordnete
Streckenisolierung)

Rohr aus Stahl, Edelstahl oder Kupfer,
Durchmesser ≤ 35 mm,
Rohrwandstärke $\geq 1,5$ mm

Abschottung gemäß ABP Nr.
P-3725/4130-MPA BS, R 90 mit
Dämmdicken von
30 mm – 100 mm (weiterführende
Dämmung, Länge beidseitig ≥ 500 mm)
bzw. 19 mm – 29 mm (im
Deckenbereich)

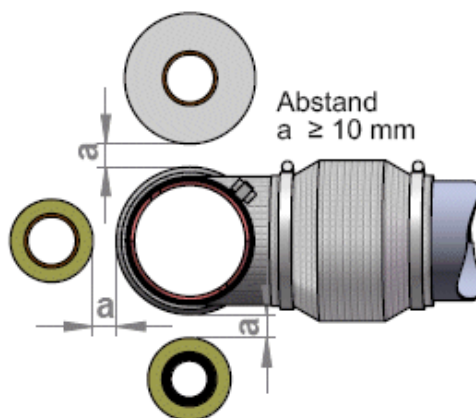
Abschottung gemäß dieser
allgemeinen Bauartgenehmigung

Rohr aus Stahl, Edelstahl oder
Kupfer,
Durchmesser ≤ 35 mm,
Rohrwandstärke $\geq 1,5$ mm

Aluminium-Verbundrohre
gemäß Tabelle unten

Der Fugenverschluss
muss gemäß Abschnitt
2.5.3.6 erfolgen

$\varnothing_{\text{Rohr}}$ [mm]	s [mm]	d _{Al} [mm]
16	2,0	0,3
20	2,0	0,4
26	3,0	0,65
32	3,0 - 3,2	0,6 - 0,85
32	3,0 - 4,7	0,4 - 0,5
40	3,5	0,8 - 1,0
40	4,0 - 6,0	0,5 - 0,6
50	4,0	0,8 - 1,2
50	4,5	0,7



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff und Metall "System
Missel BSM-GuKu"

ANHANG 6 – besondere Abstandsregelungen

Abstände zu Abschottungen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen
Nr. P-BWU03-I 17.6.4 und Nr. P-3725/4130-MPA BS

Anlage 8

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff und Metall "System Missel BSM-GuKu"

ANHANG 7 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 9